

Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2013

Nr. 2013/384

Sozialhilfe: Zuweisung von asylsuchenden Personen 2013

1. Ausgangslage

Gestützt auf § 155 Absatz 2 Sozialgesetz (SG; BGS 831.1) besorgt der Kanton die Verteilung der vom Bund nach Massgabe des Asylgesetzes zugewiesenen asylsuchenden Personen auf die solothurnischen Einwohnergemeinden bzw. Sozialregionen.

Mit Beschluss Nr. 154 vom 27. Januar 2009 (RRB 2009/154) hat der Regierungsrat letztmals die Zuweisungspraxis mit Geltung ab 2009 festgelegt.

Die bisherige Unterbringungsstrategie basierte auf der Stossrichtung, alle vom Bund dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden nach einem Aufenthalt in einem kantonalen Durchgangszentrum von 3-4 Monaten den Sozialregionen bzw. Einwohnergemeinden zuzuweisen.

Als Faustregel galt: die Zahl der monatlichen Zuweisungen an die Sozialregionen bzw. Einwohnergemeinden hat der Zahl der monatlichen Neuzuweisungen des Bundes zu entsprechen.

Ausreisepflichtige Asylsuchende, die von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind, werden seit 2008 bei Bedarf im Rahmen der Nothilfe unterstützt. Die Unterstützung wird zentral in den Durchgangszentren Balmburg und Oberbuchsiten erbracht. Der durchschnittliche Kapazitätsbedarf für Nothilfebezügler liegt bei 50 Plätzen.

Dadurch konnte die Zahl der Plätze in den bestehenden kantonalen Durchgangszentren konstant gehalten werden.

1.1 Rückblick 2012

Mit Schreiben vom 9. Februar 2012 eröffnete das Amt für soziale Sicherheit (ASO) den Sozialregionen, bzw. den Einwohnergemeinden, ein Aufnahmesoll von insgesamt 400 Personen für das Jahr 2012. In Anwendung von Ziffer 2.4 des RRB 2009/154 korrigierte das ASO das Aufnahmesoll per Mitte Jahr entsprechend der aktuellen Entwicklung auf 450 Personen. Die Erhöhung des Aufnahmesolls per Mitte Jahr wurde notwendig, da die Zunahme von Asylgesuchen im ersten Halbjahr 2012 eigentlich eine höhere Unterbringungskapazität bedingte, der Aufbau neuer kantonalen Durchgangszentren vorerst aber am Widerstand einzelner Einwohnergemeinden, beziehungsweise Personengruppierungen, scheiterte. Das ASO musste daher die Aufenthaltsdauer in den kantonalen Zentren verkürzen und die Verteilung an die Einwohnergemeinden und Sozialregionen intensivieren. Aufgrund der kantonalen Kapazitätsausweitung in einer Zivilschutzanlage der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und aufgrund des leichten Gesuchrückganges in den Monaten November und Dezember 2012 hielt sich die Mehrbelastung für die regionalen und kommunalen Asylstrukturen insgesamt in Grenzen.

Bis zum 31. Dezember 2012 wies der Bund dem Kanton Solothurn 905 Personen (statt der im Juni 2012 prognostizierten Zahl von 1'000) zur Unterbringung und Betreuung zu. Im gleichen Zeitraum wies das ASO insgesamt 411 Personen an die Einwohnergemeinden bzw. Sozialregionen zu.

Ein Grossteil der Sozialregionen, bzw. Einwohnergemeinden konnte das ihnen eröffnete Aufnahmesoll erfüllen. Einzelne Einwohnergemeinden sind jedoch trotz mehrmaliger Aufforderung ihrer Aufnahmepflicht nicht oder nicht ausreichend nachgekommen.

2. Erwägungen

2.1 Anpassung der Unterbringungsstrategie

Seit rund zwei Jahren zeigt sich, dass sich rund 40% (Jahr 2010) bis 55% (Jahr 2012) der Asylsuchenden in der Regel nur sehr kurz in der Schweiz aufhalten. Dieser Umstand hängt in erster Linie mit dem Dublin-Übereinkommen zusammen. Das Abkommen ermöglicht es, asylsuchende Personen wieder in das Land zu überstellen, in dem sie ihr erstes Asylgesuch einreichten. Kann die Dauer des Bundesverfahrens tatsächlich kurz gehalten werden, macht es daher wenig Sinn, diese Personen den Sozialregionen bzw. Einwohnergemeinden zuzuweisen.

Das Amt für soziale Sicherheit hat daher die Unterbringungsstrategie entsprechend angepasst und Personen, die dem Dublin-Verfahren unterliegen, grundsätzlich nicht mehr den Sozialregionen oder Einwohnergemeinden zugewiesen. So konnten regionale und kommunale Stellen von der aufwendigen Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von nur kurz anwesenden Personen entlastet werden. Zudem wurde gegenüber den betroffenen Personen nicht der falsche Eindruck erweckt, sie hätten durch die Eingliederung in kommunale Strukturen eine längerfristige Perspektive in der Schweiz. An dieser strategischen Neuausrichtung ist festzuhalten.

In Verbindung mit der erhöhten Zuweisungszahl durch den Bund ist es für die Umsetzung dieser Strategie jedoch unumgänglich, die Aufnahmekapazität in kantonalen Strukturen zu erhöhen.

2.2 Vorbehalt

Da der Aufbau eines neuen kantonalen Durchgangszentrums bisher am Widerstand einzelner Einwohnergemeinden beziehungsweise Personengruppen scheiterte, mit Verzögerungen im Rahmen plan- und baurechtlicher Verfahren zu rechnen ist, zudem die Zivilschutzanlage Solothurn per Mai 2013 gekündigt ist, müssen – abweichend vom Grundsatz – vermehrt auch Personen mit einem Dublin-Verfahren oder Personen, von denen bekannt ist, dass sie zwar keine Aussicht auf einen längeren oder dauernden Aufenthalt in der Schweiz haben, das Verfahren sich aber hinzieht, auf die Sozialregionen bzw. Einwohnergemeinden umverteilt werden.

Dieser Umstand führt zu einer temporären Erhöhung regionaler und kommunaler Zuweisungen im Verteilmodell ab 2013. Sobald genügend kantonale Plätze geschaffen werden können, kann der Zuweisungsschlüssel wieder gesenkt werden.

Weiterhin soll die Nothilfeunterstützung für ausreisepflichtige Asylsuchende in den kantonalen Durchgangszentren erfolgen. Sollte die kantonale Unterbringungskapazität für die Unterbringung von neu zugewiesenen Asylsuchenden nicht mehr ausreichen, müssen – jedoch in zweiter Priorität – auch Nothilfebezüger auf die Einwohnergemeinden bzw. Sozialregionen verteilt werden.

2.3 Vollzug ab 2013

In einem ersten Schritt ist die benötigte Grundkapazität bei den kantonalen Durchgangszentren für die Unterbringung der in einem Jahr erwarteten Asylsuchenden zu berechnen und danach die bestehende Unterkapazität bei den kantonalen Unterbringungsstrukturen auszuweisen. In einem zweiten Schritt ist das Aufnahmesoll für die Sozialregionen, beziehungsweise Einwohnergemeinden, festzulegen. Für das Jahr 2013 ergibt sich folgende Aufstellung:

1) Berechnung Grundkapazität und Bedarfslücke

Erwartete Anzahl Personen, die der Bund dem Kanton Solothurn in einem Jahr zuweist:	900
Bedarf an Plätzen in kantonalen Durchgangszentren, bei einem durchschnittlichen Aufenthalt von 3.5 Monaten ($900 * 3.5 / 12$) ohne Nothilfeplätze	260
effektiv vorhandene Plätze am 01.05.2013 (ohne Zivilschutzanlage Solothurn)	230
Entspricht Anzahl Personen ($230 / 3.5 * 12$)	790
Bedarfslücke Anzahl Personen	110
Bedarfslücke Anzahl Plätze ohne Nothilfeplätze	30
Dazu Nothilfeplätze für ausreisepflichtige Personen	50
Total Bedarfslücke Plätze, inkl. Nothilfeplätze	80

2) Berechnung Aufnahmesoll

Anteil der Personen, welche nach 3.5 Monaten ab Zuweisung an den Kanton Solothurn den Sozialregionen bzw. Einwohnergemeinden zugewiesen werden	45%
Entspricht Anzahl Personen (ausgehend von 900 für 2013)	400
Unterkapazität von 30 Asylplätzen, welche wegen eines fehlenden Durchgangsheims auf die Sozialregionen zu verteilen sind ($30 * 3.5$)	100
Aufnahmesoll Sozialregionen/Einwohnergemeinden	500

2.3.1 Ordentliches Vorgehen

Nach § 155 Abs. 2 SG sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, die vom Kanton zugewiesenen Asylsuchenden aufzunehmen, unterzubringen, zu betreuen und allenfalls zu unterstützen.

Grundsätzlich werden daher die aufzunehmenden Personen entsprechend dem bisherigen Verfahren und Schlüssel den Sozialregionen/Einwohnergemeinden zugewiesen.

Soweit es sich um die Zuweisung von Personen handelt, die wegen eines fehlenden Durchgangsheims zusätzlich mitberücksichtigt werden müssen, werden Sozialregionen/Einwohnergemeinden mit einem negativen Aufnahmesoll („Rückstandsgemeinden“) konsequent zur Aufnahme verpflichtet.

2.3.2 Vorgehen bei Ersatzvornahmen

Einwohnergemeinden, welche das jährliche Aufnahmesoll nicht erfüllen, verhindern eine gleichmässige Verteilung der asylsuchenden Personen bzw. drängen andere Einwohnergemeinden dazu, mehr Personen als nötig aufzunehmen. Dies widerspricht dem Solidaritätsgedanken.

Angesichts der vom Bund prognostizierten erhöhten Zahlen und der gegenwärtigen Bedarfslücke an kantonalen Plätzen ist die Erfüllung des Aufnahmesolls konsequent durchzusetzen. Säumige Einwohnergemeinden sind entsprechend der nachfolgenden Priorisierung in die Pflicht zu nehmen:

1. Einwohnergemeinden/Sozialregionen mit Rückständen aus Vorjahren, die auch das Aufnahmesoll 2012 nicht erfüllt haben;
2. Einwohnergemeinden/Sozialregionen mit Rückständen aus Vorjahren, welche das aktuelle Aufnahmesoll bis Ende Juni 2013 noch nicht zur Hälfte erfüllt haben;
3. Einwohnergemeinden/Sozialregionen, die bis Ende Juni 2013 noch nicht die Hälfte des Aufnahmesolls erfüllt haben.

Wie bis anhin besteht die Möglichkeit, das jährliche Aufnahmesoll einer Sozialregion/Einwohnergemeinde ganz oder teilweise durch eine andere Sozialregion/Einwohnergemeinde erfüllen zu lassen. Solche „Kontingentsgeschäfte“ sind dem Amt für soziale Sicherheit zu melden.

Auch Rückstände aus Vorjahren können unter den Einwohnergemeinden oder Sozialregionen weiterhin in geeigneter Weise ausgeglichen werden. Diese Transaktionen sind dem Amt für soziale Sicherheit zu melden.

3. Beschluss

- 3.1 Das Departement des Innern, handelnd durch das Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt, den Sozialregionen und Einwohnergemeinden das Aufnahmesoll entsprechend den Erwägungen detailliert zu eröffnen.
- 3.2 Einwohnergemeinden, welche das Aufnahmeverfahren von asylsuchenden Personen noch nicht durch eine Sozialregion erbringen lassen, ist das Aufnahmesoll individuell zu eröffnen.
- 3.3 Für das Jahr 2013 beträgt das Aufnahmesoll für alle Sozialregionen und Einwohnergemeinden 500 Personen.

Entsprechend der bisherigen Regelung ist das Amt für soziale Sicherheit befugt, die Höhe des Aufnahmesolls per Mitte 2013 entsprechend der aktuellen Entwicklung zu korrigieren.

- 3.4 Gegenüber Einwohnergemeinden bzw. Sozialregionen, die ihrer Aufnahmepflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommen, ist das Ersatzvornahmeverfahren nach der Priorisierung unter Ziffer 2.3.2 einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Aufstellung Aufnahmesoll 2013 für die Sozialregionen bzw. Einwohnergemeinden

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3; HAN, STE, Ablage/BOR)

Amt für öffentliche Sicherheit, Migration und Schweizer Ausweise

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission SOGEKO

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Fachkommission für Menschen in sozialen Notlagen (Email-Versand durch ASO)

Mitglieder Arbeitsgruppe asyl-on (Email-Versand durch ASO)

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (118)

Präsidien der Sozialregionen (14)

Sozialdienste der Sozialregionen (14)

Asylbetreuerteams Einwohnergemeinden/Sozialregionen (Email-Versand durch ASO)